

Satzung der Gemeinde Großpostwitz über die Betreuung von Kindern in ¹³Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung (Kita-Satzung)

vom 16.03.1998, geändert durch Satzungen vom 21.03.2002, 25.09.2003, 29.07.2004, 18.08.2005, 12.11.2009, 22.09.2011, 06.10.2016, 04.11.2021 und den 07.03.2024.

§ 1 Allgemeines

(1) ²Das Kinderhaus „Hummelburg“, Spreetal 4, 02692 Großpostwitz ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne von § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2001 (SächsGVBl. S. 705) - SächsKitaG -, die von der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e.V. - AWO - betrieben wird.

(2) Diese Satzung regelt die Nutzung der ¹³Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großpostwitz.

(3) Die Betreuung der Kinder in den ¹³Kindertageseinrichtungen erfolgt mit dem Ziel, eine familienbegleitende Erziehung zu schaffen. Der Aufenthalt soll das Wohlbefinden und die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder fördern.

§ 2 Aufnahme

(1) ³Der Antrag zur Aufnahme in den ¹³Kindertageseinrichtungen ist schriftlich über die Leiterin der Kindertageseinrichtungen oder direkt an die AWO zu stellen.

(2) ¹⁶Vor Aufnahme in die ¹³Kindertageseinrichtungen ist nachzuweisen, dass der Impfstatus des Kindes den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht. Ferner ist das Kinderuntersuchungsheft vorzulegen.

(3) ⁴Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen und der ⁵AWO unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung in die ¹³Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das entsprechende Fachpersonal vorhanden ist.

(4) ¹⁷Für Kinder, die erstmalig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird durch die Kindertageseinrichtung eine Eingewöhnungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit für Krippenkinder beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Während der Eingewöhnungszeit sind für Krippenkinder 50% des Monatsbeitrages für 4,5 Stunden zu entrichten.

§ 3 – ¹⁴aufgehoben-

§ 4 – ¹⁸aufgehoben-

§ 5 Regelungen im Krankheitsfall

(1) ⁶Zum Ausschluss des Besuches kranker Kinder gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Leiterin belehrt diesbezüglich die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Leiterin der ¹³Kindertageseinrichtungen muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der ¹³Kindertageseinrichtungen unterbleibt.

(3) Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind die ¹³Kindertageseinrichtungen erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch der ¹³Kindertageseinrichtungen keine gesundheitsbezogenen Bedenken bestehen.

(4) Beschäftigte der ¹³Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Erziehungsberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der behandelnde Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung der

Medikamente an die Leiterin der ¹³Kindertageseinrichtungen gibt und diese der Verabreichung zustimmt.

(5) Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in den ¹³Kindertageseinrichtungen erkranken, sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich (auch an ihrem Arbeitsplatz) zu benachrichtigen.

(6) Nehmen Beschäftigte der ¹³Kindertageseinrichtungen bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, so sind die Erziehungsberechtigten aufzufordern, das Kind einem Arzt, einer Frühberatungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Erziehungsberechtigten nach wiederholten Hinweisen dieser Aufforderung nicht nach, so wird das Jugendamt benachrichtigt.

§ 6 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten ist das Fachpersonal für die ihm jeweils anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das zuständige Fachpersonal und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholungsberechtigten. Auf dem Weg zu den ¹³Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Abholungsberechtigten.

(2) Abholungsberechtigt sind

a) die Erziehungsberechtigten und

b) wer sich durch schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten für diesen Zeitpunkt als abholungsberechtigt ausweisen kann. Kann die Abholungsberechtigung nicht schriftlich nachgewiesen werden, verbleibt das Kind bis zur Abholung durch einen Abholungsberechtigten in den ¹³Kindertageseinrichtungen. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

(3) Wann das Kind der Aufsicht der ¹³Kindertageseinrichtungen übergeben wird und ob das Kind abgeholt wird oder selbständig den Heimweg antritt, legen die Erziehungsberechtigten schriftlich fest.

(4) Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist der Leiterin der ¹³Kindertageseinrichtungen eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 7 - ¹⁹aufgehoben-

§ 8 Versicherung

(1) Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes sind alle Kinder der Kindertageseinrichtungen gesetzlich gegen Unfälle versichert. Dies gilt:

-während des Aufenthaltes in den ¹³Kindertageseinrichtungen

-auf dem direkten Weg zum und von den ¹³Kindertageseinrichtungen,

-während aller in Aufsicht der ¹³Kindertageseinrichtungen stehenden Veranstaltungen und Wege (Spaziergänge, Weg zur und von der Grundschule, Feste o.ä.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder von den ¹³Kindertageseinrichtungen eintreten, sind der Leiterin der Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu melden.

§ 9 Elternmitwirkung

Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindereinrichtungen besuchen, sollen sich deshalb mit dem Fachpersonal der ¹³Kindertageseinrichtungen über die Entwicklung ihres Kindes informell austauschen. Sie sollen die jeweilige Gruppenleiterin über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes informieren. Im Übrigen wird auf ⁷§ 6 des SächsKitaG verwiesen.

§ 10 ¹⁵Elternbeiträge

(1) Zur anteiligen Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Großpostwitz von Eltern, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden nach den Regelungen des ⁸§ 15 des SächsKitaG und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

(2) Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG. Die ungekürzten Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Großpostwitz werden im Krippenbereich auf 21 % und Kindergarten-/Hortbereich auf 25 %, der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der Gemeinde Großpostwitz, festgesetzt. Abweichend davon werden für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2022 die ungekürzten Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Großpostwitz im Krippenbereich auf 19 %, der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten, Betriebskostenbekanntmachung für das Jahr 2020, der Gemeinde Großpostwitz, festgesetzt.

(3) Die so festgesetzten Beiträge treten am 01. August des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft. Die monatlich zu zahlenden Beiträge werden im – Beitragsverzeichnis – ausgewiesen und gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Betriebskosten bekannt gegeben. Regelungen zur Zahlung werden durch die AWO getroffen. Abweichend davon gilt ab 01.01.2022 zunächst das mit dieser Satzung bekanntgegebene Beitragsverzeichnis.

§ 11 Verpflegungskostenersatz

Die Kosten für den hauswirtschaftlichen Aufwand zur Bereitstellung von Mahlzeiten und Getränken sind von den Eltern, deren Kinder davon Gebrauch machen, in Form eines Verpflegungskostenersatzes aufzubringen. ⁹Regelungen zur Zahlung werden durch die AWO getroffen.

§ 12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Kündigung eines Platzes in den ¹³Kindertageseinrichtungen durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsersten möglich. Sie muss der Leiterin der ¹³Kindertageseinrichtungen vier Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich vorliegen.

(2) Über kurzfristige Änderungen in der Art und Durchführung des Benutzungsverhältnisses für einzelne Kinder entscheidet die ¹⁰AWO.

(3) Die ¹¹AWO kann die Inanspruchnahme des Platzes in den ¹³Kindertageseinrichtungen jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen kündigen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen

a) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die den ¹³Kindertageseinrichtungen trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann oder

b) die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, zum 01.04.1998 in Kraft.

M. Michauk
Bürgermeister

¹ Die Präambel wird ersatzlos gestrichen, geändert durch Artikel 2 (1) der 1. Satzungsänderung vom 21.03.2002.

² § 1 Abs. 1, geändert durch Artikel 2 (2) der 1. Satzungsänderung vom 21.03.2002.

³ § 2 Abs. 1, geändert durch Artikel 2 (3) der 1. Satzungsänderung vom 21.03.2002.

⁴ § 2 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, geändert durch Artikel 2 (4), und § 2 Abs. 4 wird Abs.3, geändert durch Artikel 2 (5) der 1. Satzungsänderung vom 21.03.2002.

⁵ in § 2 nunmehr Abs. 3 wird das Wort „Gemeinde Großpostwitz“ durch „AWO“ ersetzt, geändert durch Artikel 2 (5) der 1. Satzungsänderung vom 21.03.2002.

⁶ § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung, geändert durch Artikel 2 (6) der 1. Satzungsänderung vom 21.03.2002.

⁷ § 9 Änderung Paragraphenangabe, geändert durch Artikel 2 (7) der 1. Satzungsänderung vom 21.03.2002.

⁸ § 10 Abs. 1 Änderung Paragraphenangabe, geändert durch Artikel 2 (8) der 1. Satzungsänderung vom 21.03.2002.

⁹ § 11, geändert durch Artikel 2 (9+10) der 1. Satzungsänderung vom 21.03.2002.

¹⁰ in § 12 Abs. 2 wird das Wort „Gemeinde Großpostwitz“ durch „AWO“ ersetzt, geändert durch Artikel 2 (12) der 1. Satzungsänderung vom 21.03.2002.

¹¹ in § 12 Abs. 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch „AWO“ ersetzt, geändert durch Artikel 2 (13) der 1. Satzungsänderung vom 21.03.2002.

¹² Anlage Elternbeiträge, geändert durch Artikel 2 der 2.Satzungsänderung vom 25.09.2003/ 3.Satzungsänderung vom 29.07.2004/ 4.Satzungsänderung vom 18.08.2009/ 5. Satzungsänderung vom 12.11.2009/ 6. Satzungsänderung vom 22.09.2011/ 7.Satzungsänderung vom 06.10.2016

¹³ Das Wort „Kinderhaus“ wird durch „Kindertageseinrichtung“ ersetzt, geändert durch Artikel 2 der 8. Satzungsänderung vom 04.11.2021.

¹⁴ § 3 „Öffnungszeiten“ wird aufgehoben, geändert durch Artikel 2 der 8. Satzungsänderung vom 04.11.2021.

¹⁵ § 10 „Elternbeiträge“ wird neu gefasst, geändert durch Artikel 2 der 8. Satzungsänderung vom 04.11.2021.

¹⁶ § 2 Abs. 2 wird neu gefasst, geändert durch Artikel 2 (1) der 9. Satzungsänderung vom 07.03.2024.

¹⁷ § 2 Abs. 4 wird neu eingefügt, geändert durch Artikel 2 (2) der 9. Satzungsänderung vom 07.03.2024.

¹⁸ § 4 „Besuch der Kindereinrichtung“ wird aufgehoben, geändert durch Artikel 2 (3) der 9. Satzungsänderung vom 07.03.2024.

¹⁹ § 7 „Hortkinder“ wird aufgehoben, geändert durch Artikel 2 (4) der 9. Satzungsänderung vom 07.03.2024.

Beitragsverzeichnis

Gemäß § 10 Absatz 2 und 3 der Satzung über die Nutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Großpostwitz werden ab 01.08.2023 für die Betreuung von Kindern zu entrichtenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

Gültig ab 01.08.2023

Monatliche Beiträge für die Betreuung von Kindern im Kindergartenbereich (1 Jahr bis Schuleintritt)

Die Elternbeiträge sind entsprechend der Anmeldungen unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme v.H. der vollen Monatsbeiträge zu entrichten.

Betreuungszeit täglich	bis 4,5 Std. Monat	bis 6 Std. Monat	bis 9 Std. Monat	bis 10 Std. Monat	bis 11 Std. Monat
Kinder unter 3 Jahren		21%			
1.Kind	140,67 €	187,56 €	281,34 €	312,60 €	343,86 €
2.Kind	84,40 €	112,54 €	168,80 €	187,56 €	206,32 €
3.Kind	28,13 €	37,51 €	56,27 €	62,52 €	68,77 €
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Kinder unter 3 Jahre Alleinerziehender					
1.Kind	126,60 €	168,80 €	253,21 €	281,34 €	309,47 €
2.Kind	75,96 €	101,28 €	151,92 €	168,80 €	185,68 €
3.Kind	25,32 €	33,76 €	50,64 €	56,27 €	61,89 €
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Kinder über 3 Jahre		25 %			
1.Kind	69,78 €	93,03 €	139,55 €	155,06 €	170,56 €
2.Kind	41,87 €	55,82 €	83,73 €	93,03 €	102,34 €
3.Kind	13,96 €	18,61 €	27,91 €	31,01 €	34,11 €
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Kinder über 3 Jahre Alleinerziehender					
1.Kind	62,80 €	83,73 €	125,60 €	139,55 €	153,51 €
2.Kind	37,68 €	50,24 €	75,36 €	83,73 €	92,10 €
3.Kind	12,56 €	16,75 €	25,12 €	27,91 €	30,70 €
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Monatliche Beiträge für die Betreuung von Kindern im Hortbereich

Die Elternbeiträge sind entsprechend der Anmeldungen unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme v.H. der vollen Monatsbeiträge zu entrichten.

Betreuungszeit täglich	bis 5 Std. Monat	bis 6 Std. Monat
vollständige Familien		25%
1.Kind	62,80 €	75,36 €
2.Kind	37,68 €	45,22 €
3.Kind	12,56 €	15,07 €
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei
Alleinerziehender		
1.Kind	56,52 €	67,82 €
2.Kind	33,91 €	40,69 €
3.Kind	11,30 €	13,56 €
weitere Kinder	beitragsfrei	beitragsfrei

Großpostwitz, 02.06.2023

M. Michauk
 Bürgermeister

